

Bekanntmachung
der Stadt Leipzig
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 4. Juni 2011

AZ: 36.00-36.11.02/01-05.1-8a/16-02/11

Die Sika Werke GmbH, Dessauer Str. 30 - 34 in 04129 Leipzig beantragt die Genehmigung zur Erhöhung des Lösemitteldurchsatzes an der Kaschieranlage sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer zweiten Nachverbrennungsanlage am o. g. Standort gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Sept. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282), in Verbindung mit Nummer 5.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Zum Vorhaben gehören im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung einer zweiten Nachverbrennungsanlage
- erhöhter Lösemitteldurchsatz von 195 t/a auf 350 t/a.

Die Firma beantragt gleichzeitig die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für die Errichtung der regenerativen Nachverbrennungsanlage.

Hiermit wird das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Okt. 2007 (BGBl. I S. 2470), öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom

14. Juni 2011 bis einschließlich 13. Juli 2011

zur Einsichtnahme in der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Zimmer A 6.004, Prager Str. 118 - 136, 04317 Leipzig während der Dienststunden aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist vom

14. Juli 2011 bis einschließlich 27. Juli 2011

schriftlich bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

Nach dem Ablauf der vorstehend genannten Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Aug. 2009 (BGBl. I S. 2827), gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf

jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Es können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am

6. Sept. 2011 um 10:00 Uhr

im Neuen Rathaus, Sitzungssaal, in öffentlicher Sitzung erörtert. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die fristgemäß erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Leipzig
Amt für Umweltschutz